

Ende von Partnerschaft und Ehe – das Aus für Ihr Unternehmen?

Sie sind selbständig, z.B. Inhaberin eines Handwerksbetriebes oder Unternehmensberaterin und verheiratet oder leben in einer Lebenspartnerschaft.* Sie haben sich bestimmt schon einmal gefragt, was passiert, wenn Ihre selbständige oder unternehmerische Tätigkeit wirtschaftlich nicht so verläuft, wie Sie es sich vorgestellt haben. Haftet Ihr Ehepartner für Ihre Schulden, wenn Sie insolvent werden? Müssen Sie zum Notar gehen und einen Gütertrennungsvertrag abschließen, um eine Haftung zu vermeiden?

Wenn Sie keinen Ehevertrag abgeschlossen haben, leben Sie im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Es ist ein weit verbreiteter Irrglaube, dass man – nur weil man verheiratet ist – für die Schulden des anderen Ehepartners mithaftet. Grundsätzlich haftet nämlich jeder Ehepartner für die von ihm eingegangenen Verbindlichkeiten alleine und kann den anderen nicht verpflichten. Es besteht also kein Grund, nur aus Haftungsgesichtspunkten den gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft aufzugeben.

Ein Selbständiger sollte aber aus einem anderen Grunde über den Abschluss eines Ehevertrages nachdenken: Die wirtschaftlichen Folgen eines Zugewinnausgleichs können verheerend sein.

Was bedeutet nämlich Zugewinnngemeinschaft? Im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft bleibt jeder Ehegatte zunächst einmal alleiniger Eigentümer seines Vermögens. Jeder erwirbt also für sich Vermögen und verwaltet sein eigenes Vermögen alleine. Bei einer Ehescheidung findet der sogenannte Zugewinnausgleich statt: Der Vermögenszuwachs während der Ehe wird ausgeglichen. Das bedeutet, dass am Ende der Ehe die jeweiligen Vermögenswerte beider Ehepartner unter Abzug etwaiger Schulden saldiert und den Vermögenswerten zu Beginn der Ehe gegenüber gestellt werden. Übersteigt das Vermögen am Ende der Ehe dasjenige am Anfang der Ehe, ergibt sich aus der Differenz der Zugewinn. Derjenige Ehepartner, der den höheren Vermögenszuwachs in der Ehe erzielt hat, muss dem anderen einen Ausgleich zahlen.

Nun kann man sich leicht vorstellen, dass diese Verfahrensweise mächtige Probleme aufwirft, wenn z.B. ein Unternehmen davon betroffen ist. Das Unternehmen fließt nämlich mit seinem aktuellen Wert in die Berechnung mit hinein. Gerade in dem häufigen Fall, dass die Gründung des Unternehmens in etwa gleichzeitig mit der Eheschließung und Familiengründung erfolgte, kann ein Ausgleichsanspruch sehr verhängnisvoll sein, da nun auf einmal der hälftige Verkehrswert der Praxis als Zugewinnausgleich an den geschiedenen Ehegatten gezahlt werden muss. Sie alle wissen, dass der

Unternehmenswert die eine Sache, die Liquidität jedoch eine ganz andere Sache ist. Häufig ist das Kapital im Unternehmen gebunden, d.h. zur Finanzierung des Zugewinnausgleiches müssten im Fall der Ehescheidung entweder Darlehen aufgenommen werden, schlimmstenfalls kann die Zugewinnausgleichsforderung sogar nur durch den Verkauf des Betriebes realisiert werden. Das bedeutet häufig das Aus für das Unternehmen.

Wenn Sie diese gravierenden Folgen vermeiden möchten, kann es sich empfehlen durch einen Ehevertrag den gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft derart zu modifizieren, dass Ihr Unternehmen aus dem Zugewinnausgleich herausgenommen wird. Der Zugewinn wird also auf den Ausgleich des privaten Vermögens beschränkt. Das bedeutet nicht, ebenfalls ein weit verbreiteter Irrtum, dass die häufig im Erbfall steuerlich schädliche Gütertrennung vereinbart werden muss.

Vereinbart wird eine sogenannte „modifizierte Zugewinnngemeinschaft“. Natürlich sollten in einem Ehevertrag auch die Interessen Ihres Ehepartners berücksichtigt werden. So kann man z.B. zum Ausgleich der Herausnahme des Unternehmens aus dem Zugewinnausgleich den Abschluss einer Lebensversicherung für den anderen Ehepartner vereinbaren, damit auch dieser gut abgesichert ist.

Es gibt keine pauschalen Lösungen – der einzelne Fall muss genau betrachtet werden. Wichtig ist aber, dass Sie sich Gedanken über die Absicherung Ihrer beruflichen Existenz machen und sich dazu beraten lassen.

*Alles hier ausgeführte gilt entsprechend für die eingetragene Lebenspartnerschaft. Wegen der besseren Lesbarkeit wurde auf die gesonderte Darstellung verzichtet.

Katharina Mosel Rechtsanwältin - Fachanwältin für Familienrecht

Anwaltskanzlei Linden & Mosel Familienrecht • Erbrecht • Mediation

Zülpicher Str. 274, 50937 Köln, Tel. 0221/42 22 20, Fax: 0221 / 42 20 47

www.lindenundmosel.de info@lindenundmosel.de